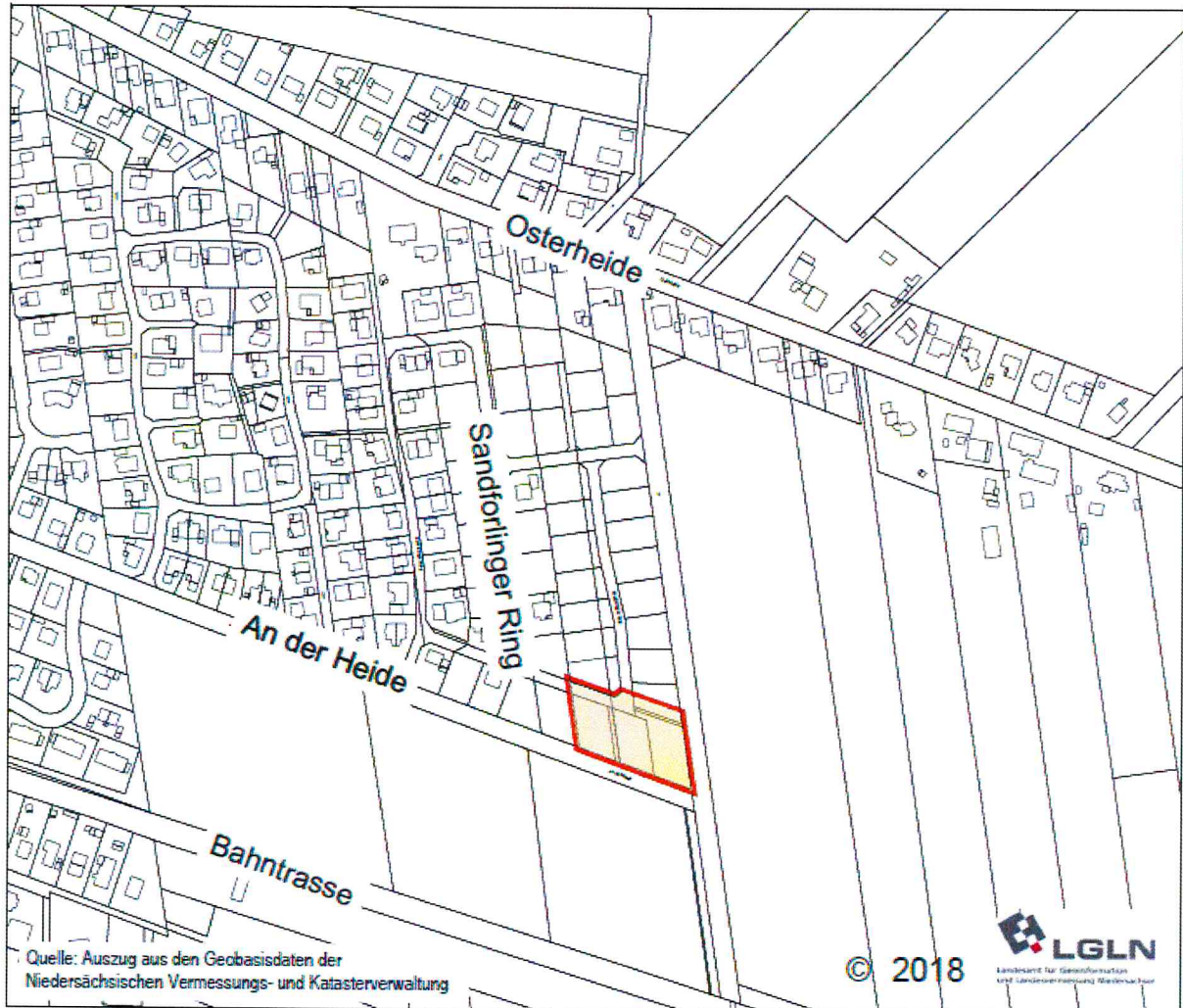


# Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sandheide V“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Hammah

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), in Verbindung mit dem § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 116), und dem § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Hammah die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sandheide V“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung, aufgestellt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, am 30.04.2019 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sandheide V“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort im Gemeindebüro Hammah, Bahnhofstraße 49, 21714 Hammah und hilfsweise in der Außenstelle Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schrift-

lich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden kann.

Hammah, den 14.05.2019

Gemeinde Hammah

Der Gemeindedirektor



Falcke

